

Satzung der
Schweizer Vereinigung der **Women in ORL (WORL)**

1. NAME, RECHTSFORM UND ZWECK DER VEREINIGUNG

- 1.1 Die Schweizer Vereinigung der Women in ORL (WORL)(nachfolgend: «die Vereinigung» oder «WORL») ist eine Vereinigung gemäss Art. 27 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (nachfolgend: «SGORL»). Sie verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.2 WORL bezweckt folgendes:
- Unterstützung und Verbesserung der Chancengleichheit und der Karrieremöglichkeiten für Frauen im Fachgebiet der Oto-Rhino-Laryngologie;
 - Förderung von Kontakten von Assistenzärztinnen und Fachärztinnen mit Kolleginnen aus der ganzen Schweiz bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Karriere;
 - Kontakt zu anderen Organisationen und Gremien innerhalb der ORL

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder der WORL können alle Assistenzärztinnen und Fachärztinnen in der Oto-Rhino-Laryngologie sein, die auch Mitglieder der SGORL sind.
- 2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der WORL. Personen, die die Kriterien gemäss Ziff. 2.1. erfüllen, haben einen Anspruch auf Aufnahme.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Dahinfallen der Mitgliedschaft bei der SGORL.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WORL.
- 3.2 Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Festsetzung eines Jahresbeitrags;
 - Entscheid über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Mitglieder, die gemäss Ziff. 4.3 von anderen Organisationen ernannt werden);
 - Erlass und Änderung dieser Satzung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand der SGORL.

4. **VORSTAND**

- 4.1 Der Vorstand vertritt die WORL. Er besorgt die Geschäfte der WORL.
- 4.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- 4.3 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und 3 – 5 Beisitzerinnen.
- 4.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5. **FINANZEN**

- 5.1 Der Vorstand der SGORL regelt Rechnungsführung, Finanzkompetenzen und Vermögensverwaltung der WORL in einem Reglement ("Finanzreglement").
- 5.2 Im Rahmen des Finanzreglements ist der Vorstand der WORL für die Finanzen der WORL zuständig.
- 5.3 Die Jahresrechnung der WORL wird von der Revisionsstelle der SGORL geprüft.

6. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 6.1 Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der SGORL sind sinngemäss auf die Fragen anwendbar, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der WORL am 25. April 2022 verabschiedet und von der Geschäftssitzung der SGORL am 11. November 2021 in Interlaken genehmigt.

Für den Vorstand der SGORL:

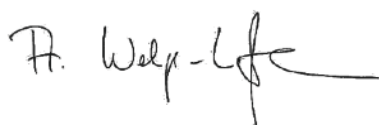


Prof. Dr. med. Philippe Pasche
Präsident



Prof. Dr. med. Thomas Linder
Vize-Präsident

Für den Vorstand der WORL:



Prof. Dr. med. Antje Welge-Lüssen
Präsidentin WORL